

# Für Ihre Unterlagen !



Gemeinde Lotte | Der Bürgermeister

Gemeinde Lotte | Postfach 1162 | 49498 Lotte

An die Eltern,  
von Kinder/n in Kindertageseinrichtungen

**Gemeinde Lotte**  
Westerkappeler Straße 19  
49504 Lotte  
Tel.: 05404 889-0  
Fax: 05404 889-50  
info@lotte.de | www.lotte.de

#### Besuchszeiten

Mo. 08:30 – 12:30 Uhr  
Do. 08:30 – 12:30 Uhr  
sowie 14:30 – 17:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Elternbeitrag für den Besuch Ihres Kindes/Ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung des Kreises Steinfurt

Sehr geehrte Eltern,

Ihr/e Kind/er besucht/besuchen eine Kindertageseinrichtung des Kreises Steinfurt.

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Kreise und Städte sowie die Träger der Einrichtungen finanzieren die Tageseinrichtungen für Kinder. Die Kosten erfordern einen erheblichen Einsatz von Steuermitteln. Deshalb ist es erforderlich, Elternbeiträge zu erheben.

Nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) i. V. m. der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung und die Höhe der Elternbeiträge hat der Kreis Steinfurt in seiner Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege geregelt. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt. Der Kreis Steinfurt hat die Städte und Gemeinden beauftragt, die Elternbeiträge im Namen des Kreises festzusetzen.

Der Beitrag richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Weitere Hinweise finden Sie im dem beiliegenden Merkblatt „Elternbeiträge“.

Um den Elternbeitrag berechnen zu können, benötige ich von Ihnen die anhängende **„Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben**. Bitte schicken Sie mir diese **innerhalb von vier Wochen nach Erhalt** zurück.

Ohne Angabe zu Ihrer Einkommenshöhe wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt. Der Elternbeitrag für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von z.B. 35 Stunden pro Woche beträgt zurzeit 504,00 €.

**Wichtig: Die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ ist jährlich abzugeben (gilt auch für Kinder, die beitragsfrei sind) !**

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne bei mir.

Freundlichen Grüße  
Im Auftrag

(Kleina-Metelerkamp)

#### Anlagen

- Merkblatt „Elternbeiträge“
- Hinweise zum Datenschutz
- „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ inkl. Vordruck SEPA-Lastschrift

**Lotte,**  
März 2024

#### Sachbearbeiterin

Frau Röhlke  
Allg. Sicherheit und Ordnung,  
Soziales  
Zimmer: 10  
Durchwahl-Tel.: -828  
roehlke@lotte.de

#### vertretungsweise:

Frau Dröge / Frau Köhne  
Allg. Sicherheit und Ordnung,  
Soziales  
Zimmer: 10  
Durchwahl-Tel.: -27 oder 20  
droege@lotte.de  
koehne@lotte.de

**Datum und Zeichen**  
**Ihres Schreibens**

**Meine Zeichen**  
50

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN DE41 4035 1060 0026 0020 06  
BIC WELADED1STF

Volksbank Westerkappeln-Saerbeck eG  
IBAN DE57 4036 1627 0004 0416 00  
BIC GENODEM1WKP

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN DE82 4036 1906 0600 2664 00  
BIC GENODEM1IBB

# Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege gem. § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Rahmen der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Kreis Steinfurt verschaffen.

## 1. Wer muss einen Elternbeitrag zahlen?

Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern (Vollzeitpflege) sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit.

## 2. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Grundsätzlich ist der Elternbeitrag für jeden vollen Monat zu zahlen, in dem der Betreuungsplatz für Ihr Kind vertraglich zur Verfügung gestellt wird. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Betreuung für die Bereitstellung des Platzes erhoben.

## 3. Berechnung des Elterneinkommens

Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in dem Sie den Kostenbeitrag entrichten müssen. Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

### Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche **Bruttogehalt** inkl. Zuschlägen (z.B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.230 € abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Bei Renteneinnahmen kann ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 102 € abgezogen werden. Bei steuerfreien Einkünften werden keine Werbungskosten abgezogen.

### bei Selbständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Als Nachweis dient der Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes.

### bei Beamten und Mandatsträgern?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten vergleichbar gemacht werden.

Wichtig: Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Geldleistungen die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen, sind hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit - sog. Minijobs - sind als Einkommen anzurechnen.

### Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- Nachgewiesene Werbungskosten; ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.230 € abgezogen; bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (sog. Minijobs) kann die Werbungskostenpauschale nicht abgezogen werden
- Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ab dem dritten Kind
- Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgaben berücksichtigt

Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt, bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird. Grundsätzlich werden nur die Kinder berücksichtigt, die mit den Freibeträgen in Ihren Gehaltsnachweisen eingetragen sind.

#### 4. Festsetzung des Elternbeitrags

Für die Festsetzung des Elternbeitrages erhalten Sie von Ihrer Fachberatung (Kindertagespflege) oder von Ihrer Stadt/Gemeinde eine Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen. Bitte füllen Sie diese vollständig aus und reichen sie innerhalb von vier Wochen unterschrieben bei Ihrer Stadt/Gemeinde oder für den Bereich der Kindertagespflege beim Jugendamt des Kreises Steinfurt ein. Mithilfe einer Berechnungstabelle in der Erklärung ermitteln Sie selbständig Ihr Einkommen und stufen sich in die entsprechende Einkommensstufe ein.

Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt vorläufig und wird nach Ablauf der Betreuung bzw. nach Ablauf der Kalenderjahre, in denen ihr Kind betreut wurde, endgültig, unter Vorlage Ihrer Einkommensnachweise (i. d. R. der Steuerbescheid und die Dezember-Abrechnung des Kalenderjahres) festgesetzt. Es kann daher im Nachgang zu einer Nach- oder Rückzahlung kommen.

**Meine Einkünfte haben sich im Vergleich zu den Angaben in der Verbindlichen Erklärung zum Einkommen verändert. Was muss ich tun?**

Melden Sie sich bei der Stelle, die Ihren Elternbeitrag festgesetzt hat. Nach Vorlage entsprechender Einkommensunterlagen kann der Elternbeitrag angepasst werden.

**Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld/Wohngeld-Plus oder Kinderzuschlag beziehe?**

Sollten Sie eine der aufgeführten Leistungen beziehen, wird für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen kein Elternbeitrag erhoben.

Es ist jedoch erforderlich, dass Sie dies in der Verbindlichen Erklärung angeben und durch Vorlage des vollständigen Bewilligungsbescheides nachweisen.

**Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?**

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Ihnen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt. Den Antrag auf Erlass oder Ermäßigung des Elternbeitrages können Sie stellen, sobald Ihnen ein Festsetzungsbescheid vorliegt. Den entsprechenden Antrag erhalten Sie über Ihre Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung. Wenn der Antrag auf Erlass oder Ermäßigung erst nach Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbescheides gestellt wird (später als einen Monat nachdem Sie den Festsetzungsbescheid erhalten haben), wird der Elternbeitrag erst ab Anfang des Monats erlassen, in dem der Antrag Ihrer Stadt/Gemeinde eingeht.

**Was passiert, wenn ich keine bzw. keine vollständigen Angaben zu meinem Einkommen mache?**

Wenn die geforderte Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auch nach Erinnerung nicht vorgelegt wird, oder keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden, wird der Höchstbeitrag für die maßgebliche Betreuungsart und die vereinbarte Betreuungszeit festgesetzt.

#### Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 (01.08.2024 - 31.07.2025)

Stufe	Jahres-einkommen ab	Jahres-einkommen bis	wöchentliche Betreuungszeiten								über 45 Std.
			10 Std.	15 Std.	20 Std.	25. Std.	30. Std.	35. Std.	40 Std.	45 Std.	
1	0,00 €	36.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	36.000,01 €	42.000,00 €	61 €	69 €	76 €	82 €	89 €	96 €	116 €	136 €	157 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	80 €	89 €	99 €	107 €	116 €	125 €	152 €	177 €	204 €
4	48.000,01 €	54.000,00 €	104 €	116 €	129 €	139 €	152 €	162 €	198 €	230 €	265 €
5	54.000,01 €	60.000,00 €	120 €	134 €	149 €	160 €	175 €	186 €	228 €	264 €	305 €
6	60.000,01 €	66.000,00 €	137 €	154 €	171 €	184 €	201 €	214 €	262 €	304 €	350 €
7	66.000,01 €	72.000,00 €	157 €	177 €	197 €	212 €	231 €	246 €	302 €	349 €	404 €
8	72.000,01 €	78.000,00 €	182 €	204 €	226 €	244 €	265 €	284 €	347 €	401 €	464 €
9	78.000,01 €	84.000,00 €	201 €	225 €	249 €	269 €	292 €	312 €	382 €	442 €	511 €
10	84.000,01 €	90.000,00 €	222 €	248 €	274 €	296 €	321 €	343 €	420 €	487 €	562 €
11	90.000,01 €	96.000,00 €	244 €	272 €	301 €	327 €	354 €	378 €	462 €	536 €	618 €
12	96.000,01 €	102.000,00 €	268 €	300 €	331 €	359 €	389 €	415 €	508 €	590 €	679 €
13	102.000,01 €	108.000,00 €	281 €	314 €	347 €	376 €	409 €	436 €	532 €	619 €	713 €
14	108.000,01 €	114.000,00 €	294 €	330 €	365 €	395 €	430 €	458 €	560 €	650 €	749 €
15	114.000,01 €	120.000,00 €	309 €	346 €	384 €	415 €	451 €	480 €	588 €	682 €	786 €
16	über 120.000,00 €		326 €	364 €	402 €	436 €	474 €	504 €	617 €	717 €	826 €

In einer Kindertageseinrichtung können lediglich 25, 35 oder 45 Stunden gebucht werden.

## Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO)

### Bezeichnung der Datenverarbeitung:

Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen

---

1. Name und Kontaktdaten des inhaltlich Verantwortlichen

Gemeinde Lotte, Der Bürgermeister  
Westerkappelner Straße 19  
49504 Lotte  
Telefon-Nr. +49 5404-889-0  
E-Mail: info@lotte.de

2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Fragen zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten können Sie gerne an den behördlichen Datenschutzbeauftragten richten:  
Marlo Könning  
Telefon-Nr.: +49 2861 939 409  
E-Mail: mario.koenning@kaaw.de

3. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um die Beiträge zur Kindertagesbetreuung zu errechnen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO i. V. m. § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 KiBiz und § 2 und 3 der Elternbeitragsatzung des Kreises Steinfurt.

4. Weitergabe von Daten an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben kann es erforderlich sein, dass die Daten im Einzelfall an Dritte weitergegeben werden (z. B. bei der Elterngeldstelle, Finanzamt). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben

6. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht oder vernichtet.

7. Ihre Rechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen, sofern keine gesetzlichen Grundlagen die Erhebung erfordert. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
(LDI NRW)

Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211/38424-0  
Fax: 0211/38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

- Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.